

Geschäftsverzeichnissnr. 2985
Urteil Nr. 59/2005 vom 16. März 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Oktober 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, erhoben von M. Tillieut und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. April 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. April 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region von 16. Oktober 2003 zur Abänderung des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Oktober 2003): M. Tillieut, wohnhaft in 1348 Ottignies-Louvain-la-Neuve, Vieux chemin de Namur 18, W. Grégoire, wohnhaft in 1490 Court-Saint-Etienne, Clos de Profondval 20, A. Paulet, wohnhaft in 1348 Ottignies-Louvain-la-Neuve, place de l'Angélique 45, die VoG L'Épine blanche, mit Vereinigungssitz in 1490 Court-Saint-Etienne, rue du Grand Philippe 3, und die VoG Inter-Environnement Wallonie, mit Vereinigungssitz in 5000 Namur, boulevard du Nord 6.

Die Wallonische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 2004 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Januar 2005 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 20. Januar 2005 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz folgende Frage zu beantworten:

« Hat Artikel 20 § 2 Absatz 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, eingefügt durch Artikel 3 Nr. 2 des Dekrets vom 19. September 2002, Folgen - und bejahendenfalls, welche - für die Anträge auf Verlängerung oder Änderung der Betriebsbedingungen für die technischen Vergrabungszentren, so wie diese Anträge in den Artikeln 24 bis 26 des obengenannten Dekrets vom 27. Juni 1996 vorgesehen sind, und zwar insbesondere für die technischen Vergrabungszentren, auf die sich der angefochtene Artikel 70 Absatz 2 in der durch das Dekret vom 16. Oktober 2003 abgeänderten Fassung bezieht? »

Die klagenden Parteien und die Wallonische Regierung haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 2005

- erschienen
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA E. Orban de Xivry, in Marche-en-Famenne zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien, von denen die drei ersten Anwohner des technischen Vergrabungszentrums (nachstehend: TVZ) von Mont-Saint-Guibert und die beiden anderen Vereinigungen sind, die insbesondere den Umweltschutz der Anwohner dieses Zentrums verteidigen, beantragen die Nichtigklärung von Absatz 2 von Artikel 70 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, ersetzt durch Artikel 1 des Dekrets vom 16. Oktober 2003.

B.2.1. Der angefochtene Artikel 70 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996, ersetzt durch Artikel 1 des Dekrets vom 16. Oktober 2003, lautet wie folgt:

« In Abweichung von Art. 24, § 2 können die Anträge die sich auf früher genehmigte technische Vergrabungszentren beziehen, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich durch den ursprünglichen Abfallerzeuger benutzt werden dürfen, die vor dem Inkrafttreten des in Art. 24, § 2 erwähnten Plans der technischen Vergrabungszentren bestanden oder Gegenstand einer Erlaubnis oder Genehmigung in Anwendung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels waren, was das Datum der Einreichung des Antrags auch sei, je nach Fall Anlaß zu einer Umweltgenehmigung, Globalgenehmigung oder Städtebaugenehmigung geben, und zwar in den Zonen des Sektorenplans, wo diese technischen Vergrabungszentren früher genehmigt waren, um auf den Parzellen, die den Gegenstand dieser Erlaubnis oder Genehmigung bilden, die Verlängerung des Betriebs, die Änderung der Betriebsbedingungen, einschließlich derjenigen, die sich auf das genehmigte Volumen beziehen, oder die Abänderung des Bodenreliefs über das ursprünglich Genehmigte hinaus zu erlauben. Der vorliegende Absatz bezieht sich nur auf die genehmigten technischen Vergrabungszentren, die in Titel VII, Kapitel 1 des am 1. April 1999 verabschiedeten Plan der technischen Vergrabungszentren erwähnt sind ».

B.2.2. Artikel 24 § 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 lautet wie folgt:

« Gemäß dem in Artikel 25 und 26 vorgeschriebenen Verfahren erarbeitet die Regierung einen Plan der technischen Vergrabungszentren, der die Standorte beinhaltet, die für die Ansiedlung und die Bewirtschaftung dieser Zentren in Betracht kommen, mit Ausnahme der technischen Vergrabungszentren, die für einen ausschließlichen Gebrauch durch den ursprünglichen Abfallerzeuger bestimmt sind. Auf diesen Gebieten können die sonstigen Abfallbewirtschaftungsaktivitäten zugelassen werden, sofern diese Aktivitäten mit der

Bewirtschaftung eines technischen Vergrabungszentrums verbunden sind oder dessen Bewirtschaftung nicht beeinträchtigen.

Mit Ausnahme dieser technischen Vergrabungszentren, die für einen ausschließlichen Gebrauch durch den ursprünglichen Abfallerzeuger bestimmt sind, werden keine anderen Zentren genehmigt als diejenigen, die durch den im vorliegenden Paragraphen gemeinten Plan vorgesehen sind ».

B.2.3. Vor seiner Abänderung durch den angefochtenen Artikel des Dekrets vom 16. Oktober 2003 lautete Artikel 70 des Dekrets vom 27. Juni 1996 wie folgt:

« Solange der in Artikel 24, § 2 erwähnte Plan der technischen Vergrabungszentren nicht in Kraft getreten ist, können die Anträge auf eine Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 11 zur Ansiedlung und zum Betrieb der technischen Vergrabungszentren und die Anträge auf Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel 41, § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, die vor der Annahme des vorliegenden Dekrets durch [das Parlament] für zulässig erklärt worden sind, in Industriegebieten, landwirtschaftlichen Gebieten und in Gebieten für den Abbau Anlaß zu einer Umweltgenehmigung und Städtebaugenehmigung geben, so wie diese Gebiete in den Artikeln 172, 176, und 182 des besagten Gesetzbuches bestimmt worden sind.

In Abweichung vom vorigen Absatz können die Anträge, die Gegenstand dieser Bestimmung sind und deren Zweck die Verlängerung der Nutzungsfrist von Parzellen betrifft, die vorher genehmigt worden sind, Anlaß zu einer Umweltgenehmigung und Städtebaugenehmigung geben, die für die vorher genehmigten Gebiete gilt.

Artikel 20, § 2 findet keine Anwendung auf die Anträge auf Ansiedlung und Betrieb, die vor der Verabschiedung des vorliegenden Dekrets durch [das Parlament] gestellt worden sind ».

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit drei europäischen Richtlinien über Abfälle, an.

Sie bemängeln, daß die Bestimmung des obenerwähnten Dekrets bezwecke, vom Verfahren zur Ausarbeitung des Plans der TVZs abzuweichen, indem erlaubt werde, daß für die vor der Annahme des Plans der TVZs genehmigten Zentren Anträge auf Verlängerung oder Änderung der Betriebsbedingungen zu Umweltgenehmigungen, Globalgenehmigungen oder städtebaulichen Genehmigungen an Standorten führen könnten, wo diese TVZs zuvor genehmigt worden seien, obwohl diese Standorte, wie beispielsweise derjenige von Mont-Saint-Guibert,

nicht auf der Liste der Zentren stünden, die für die Ansiedlung und den Betrieb der TVZs des durch einen Erlaß der Wallonischen Regierung vom 1. April 1999 angenommenen Plans bestimmt werden könnten. Sie sind der Auffassung, daß somit ein ungerechtfertigter Unterschied eingeführt werde zwischen den im Plan angegebenen Zentren, die Gegenstand des im obengenannten Dekret vom 27. Juni 1996 vorgesehenen Auswahlverfahrens gewesen seien, und den anderen Zentren, die weiterhin Gegenstand von Genehmigungen sein könnten, die von der wallonischen Gesetzgebung über Abfälle abwichen. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, auf diskriminierende Weise in ihrem Recht auf eine gesunde Umwelt beeinträchtigt zu werden, um so mehr, als die angefochtene Dekretsbestimmung nach ihrem Dafürhalten einen Rückschritt im Vergleich zu derjenigen darstelle, die sie abändere, wobei diese nur übergangsweise und bis zur Annahme des Plans der TVZs vorsehe, daß von den Bestimmungen von Artikel 24 § 2 des obengenannten Dekrets vom 27. Juni 1996 abgewichen werden könne.

B.4. Artikel 70 des Dekrets vom 27. Juni 1996 war eine Übergangsbestimmung, die es zeitweise bis zur Annahme des Plans der TVZs ermöglichte, daß für schwebende Anträge Ansiedlungs- oder Betriebsgenehmigungen erteilt werden konnten, oder daß gemäß Absatz 2 Anträge auf Verlängerung der Betriebsdauer zu einer Umweltgenehmigung und einer städtebaulichen Genehmigung in zuvor genehmigten Gebieten führen konnten.

Der Plan der TVZs wurde durch einen Erlaß der Wallonischen Regierung vom 1. April 1999 angenommen, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Juli 1999 veröffentlicht wurde. In Titel VII dieses Plans ist in Kapitel I die Liste der « genehmigten TVZs » festgelegt, in der die genehmigten und sich in Betrieb befindenden Standorte angeführt sind mit Angabe derjenigen, für die ein Antrag auf Genehmigung gemäß Artikel 70 des obengenannten Dekrets vom 27. Juni 1996 eingereicht wurde, und in Kapitel II die Liste der « neuen, vom Plan ausgewählten Standorte ».

Es ist davon auszugehen, daß ab dem Datum des Inkrafttretens des Plans der TVZs die genehmigten technischen Vergrabungszentren im Sinne von Artikel 24 § 2 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 diejenigen sind, die gemäß dem durch die Artikel 25 und 26 § 1 des obengenannten Dekrets vom 27. Juni 1996 festgelegten Verfahren ausgewählt wurden, ungeachtet dessen, ob es sich um die durch Kapitel II von Titel VII des Plans ausgewählten neuen

Standorte oder um Standorte handelt, für die vor dem Inkrafttreten des Plans Genehmigungen erteilt wurden und die in Kapitel I von Titel VII des besagten Plans angeführt sind.

B.5. Artikel 1 des Dekrets vom 16. Oktober 2003 verleiht dem neuen Absatz 2 von Artikel 70 eine ständige Tragweite, denn in Abweichung von Artikel 24 § 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 ermöglicht er es, ohne irgendeine zeitliche Begrenzung die Anwendung der in diesem Dekret vorgesehenen Verfahren für Anträge auf Verlängerung der Betriebsgenehmigung oder auf Änderung der Betriebsbedingungen von Zentren - wie dem Zentrum von Mont-Saint-Guibert - auszuschließen, die nicht vor der Annahme des Plans eingereicht worden sind.

B.6.1. Gemäß der Begründung bezweckt das Dekret, die rechtlichen Schwierigkeiten auszuräumen, die sich in bezug auf die vor dem Inkrafttreten des Plans bestehenden Vergrabungszentren stellen:

«Diese Schwierigkeiten stellen sich bei der Verlängerung oder Erneuerung der Betriebsgenehmigung für bestehende technische Vergrabungszentren, die als solche im Plan der TVZs aufgelistet sind, und zwar unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Staatsrates.

[...]

Viele dieser Schwierigkeiten haben sich aus einer schlechten Formulierung von Artikel 70 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle ergeben [...].

Um diese rechtlichen Schwierigkeiten zu beheben, ist daher vorgesehen, Artikel 70 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle abzuändern [...]» (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2002-2003, Nr. 559-1, S. 2).

Im Kommentar zu dem angefochtenen Artikel 1 des Dekrets vom 16. Oktober 2003 heißt es:

«[...] diese Bestimmung soll eine Änderung der Betriebsbedingungen ermöglichen, insbesondere hinsichtlich der Volumen, und dies beinhaltet die Möglichkeit, hierzu *ad hoc* Genehmigungen zu erteilen. Anders ausgedrückt ist es möglich, eine städtebauliche Genehmigung, eine Umweltgenehmigung oder eine Globalgenehmigung zu erteilen für bestehende TVZs in zuvor genehmigten Gebieten, aber nicht in neuen Gebieten. Eine Betriebserweiterung ist also möglich, sofern sie die gleichen Parzellen betrifft und das TVZ als solches im Plan der TVZs eingetragen ist » (ebenda).

B.6.2. Im Laufe der Vorarbeiten wurde ferner erklärt, dieses Dekret füge sich in eine strategische Entscheidung zur Neuausrichtung der Abfallwirtschaft ein mit dem Ziel, das

Verbringen von Haushaltsabfällen in Deponien bis 2008 auf 5 Prozent und das Verbringen industrieller Restabfälle in Deponien um 50 Prozent zu verringern. Dennoch wurde hinzugefügt:

« Eine solche Strategie verhindert jedoch nicht, daß kurz- und langfristig ein Bedarf für gut in Wallonien verteilte Deponien besteht, um die Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle zu gewährleisten.

Übergangsweise wird nämlich bis 2008 in Erwartung der schrittweisen Inbetriebnahme der Systeme für das selektive Einsammeln und die Verwertung der Abfälle der Bedarf an Deponien unweigerlich groß bleiben [...] » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2002-2003, Nr. 559-2, SS. 6-7).

In denselben Vorarbeiten wurde weiter erklärt, der Deponiebedarf würde für den Zeitraum von 2003 bis 2008 auf neun Millionen Kubikmeter und ab 2008 auf etwa achthunderttausend Kubikmeter jährlich geschätzt, während die Kapazität der bestehenden Deponien weniger als acht Millionen Kubikmeter betrage und « jede Entscheidung über Deponien nicht kurzfristig gefaßt werden kann wegen der sehr langen Fristen und der erheblichen Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung im Sektor der technischen Vergrabungszentren » (ebenda, S. 7).

B.7.1. Die klagenden Parteien bemängeln, daß die angefochtene Bestimmung den von einem TVZ im Sinne von Artikel 70 Absatz 2 betroffenen Personen nicht die Verfahrensgarantien (begründeter Vorschlag für die Eintragung in den Plan, qualitätsmäßige Auswahl durch die « SPAQUE », Umweltverträglichkeitsstudie bezüglich des Plans, öffentliche Befragung, Konzertierungsversammlung, Annahme des Plans durch die Regierung) biete, die den von einem Antrag auf Betriebsgenehmigung für ein neues TVZ betroffenen Personen geboten würden.

B.7.2. Den von Anträgen, die in Anwendung des angefochtenen Artikels 70 Absatz 2 eingereicht werden, betroffenen Personen wird nicht jegliche Verfahrensgarantie vorenthalten; diese Anträge werden nämlich nach den Regeln des Gemeinrechts geprüft, und die durch das Dekret über die Umweltgenehmigung gebotenen Verfahrensgarantien sind in diesem Fall mit denjenigen vergleichbar, die im Verfahren zur Ausarbeitung des Plans der TVZs geboten werden.

Gemäß Artikel 26 § 4 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle ist ein Antrag auf Genehmigung also nur von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie befreit, wenn eine solche Studie bei der Ausarbeitung des Plans der TVZs erstellt wurde. Andernfalls muß der

Antrag auf Genehmigung dem Verfahren unterzogen werden, das im Dekret vom 11. September 1985 « zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region » vorgesehen ist, welches insbesondere die vorherige Befragung der Öffentlichkeit (was die Berücksichtigung von Alternativen oder besonderen Aspekten in der Umweltverträglichkeitsprüfung ermöglicht), die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und die Durchführung einer öffentlichen Befragung vorsieht (Artikel 12 und 14). Dieses Verfahren bietet also keinen wesentlich anderen Schutz als denjenigen, der durch die Artikel 25 und 26 § 1 des Dekrets über die Abfälle organisiert wird.

Ohne daß zu der Frage Stellung zu beziehen ist, ob Artikel 23 der Verfassung im vorliegenden Fall eine Stillhalteverpflichtung beinhaltet, wonach der Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltende Gesetzgebung geboten wird, nicht spürbar verringern dürfte, wenn es dafür keine Gründe im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl gibt, stellt der Hof fest, daß die in Artikel 70 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle vorgesehene Maßnahme das durch die vorherige Gesetzgebung gebotene Schutzniveau nicht wesentlich verringert.

Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.8.1. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, an. Sie bemängeln, die angefochtene Bestimmung bezwecke oder habe zur Folge, Einfluß auf den Ausgang administrativer und gerichtlicher Beschwerden zu nehmen, die sie gegen die Betriebsgenehmigungen für das TVZ von Mont-Saint-Guibert eingereicht hätten.

B.8.2. Auch wenn die angefochtene Bestimmung derzeit nur das TVZ von Mont-Saint-Guibert betrifft, kann sie auf alle anderen TVZs Anwendung finden, die in Titel VII Kapitel I des Plans der TVZs erwähnt sind und von denen es 14 gibt für die TVZs für ungefährliche Haushalts- und Industrieabfälle sowie 29 für TVZs für inerte Abfälle.

Das angefochtene Dekret ist am 23. Oktober 2003, das heißt am Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, in Kraft getreten. Es hat keine Rückwirkung und kann somit nicht schwebende Verfahren in bezug auf Entscheidungen, die vor diesem Datum getroffen wurden, beeinflussen. Die am 18. Dezember 2003 vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Mont-Saint-Guibert erteilte Globalgenehmigung wurde in Anwendung des angefochtenen Dekrets unbeschadet der Einleitung eines späteren Beschwerdeverfahrens erteilt.

Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior